

Kundmachung

GESAMTWÄHLERVERZEICHNIS

Die Kundmachung des Gesamtwählerverzeichnisses liegt vom Tag des Anschlages dieser Kundmachung zwei Wochen hindurch in allen Gemeindeämtern innerhalb des Verbandsgebietes des Tourismusverbandes zur öffentlichen Einsicht auf.

Jedem Tourismusinteressenten steht es frei innerhalb der Auflagefrist gegen das Wählerverzeichnis bei der Gemeinde schriftliche Einwendungen einzubringen.

angeschlagen am: 13.3.2024

Abgenommen am: _____

Abgenommen von: _____